
Landratsbeschluss über das Generelle Projekt KH1 Stans-Oberdorf, Ausbau Rad- und Gehweg Stans-Dallenwil, Abschnitt Schmiedgasse - St. Heinrich

vom 25. September 2019¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22e-f des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

Die allgemeine Linienführung sowie der Regelquerschnitt gemäss dem Generellen Projekt 'KH1 Stans-Oberdorf, Ausbau Rad- und Gehweg Stans-Dallenwil, Abschnitt Schmiedgasse – St. Heinrich' vom Februar 2019 werden verabschiedet.

2.

Die Einwendungspunkte 1, 3 und 4 werden, da auf sie zum vorliegenden Zeitpunkt nicht eingetreten werden kann, als erledigt abgeschrieben.

Dem Einwendungspunkt 2 wird insofern zugestimmt, als auf dem Abschnitt Schmiedgasse-Winkelriedhaus die Wegbreite 3.0m, statt wie im Auflageprojekt 2.5m vorgesehen, betragen soll.

Dem Einwendungspunkt 5 wird nicht zugestimmt.

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach der Veröffentlichung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden erhoben werden.

Stans, 25. September 2019 LANDRAT NIDWALDEN
Landratspräsidentin
Regula Wyss-Kurath
Landratssekretär
Armin Eberli

¹ A 2019, 1646

² NG 622.1

³ A 2009, 758